# Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Stadterbach  Die junge Donaustadt  Erlenbachstraße 50  89155 Erbach/Donau	Zeeb & Partner NATUR. RAUM. MENSCH Hörvelsinger Weg 6 89081 Ulm
Anerkannt: Erbach, den 21.10.2019	Aufgestellt: Ulm, den 21.10.2019
	J. Eusendorf
Bürgermeister Achim Gaus	Janina Emendörfer

Auftraggeber:



# Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung	3
1.1 ANLASS	3
1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
2. Vorhabensbeschreibung	6
2.1 UNTERSUCHUNGSRAUM	6
2.2 BESCHREIBUNG DER WIRKUNGEN DES VORHABENS	6
3. Methodisches Vorgehen	7
3.1 VORPRÜFUNG UND PROJEKTSPEZIFISCHE ABSCHICHTUNG	7
3.2 WEITERGEHENDE PRÜFSCHRITTE DER SAP	8
4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	9
4.1 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	9
4.2 BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN GEMÄß ART. 1	DER
VOGELSCHUTZRICHTLINIE (79/409/EWG)	11
5. Vorgezogene CEF-Maßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	von
Auswirkungen des Bauvorhabens	13
5.1 VÖGEL	13
6. Zusammenfassung	13
7. Literatur	14

# Anlagen:

Anlage 1: Abschichtungstabelle

Anlage 2: Formblatt Gehölzbrüter



# 1. Einleitung

#### 1.1 Anlass

Die Flurstücke 540 und 541/1 am südlichen Ortsrand von Erbach-Ringingen sollen einer anderen Nutzung zugeführt werden. Derzeit befindet sich auf Flurstück 540 ein landwirtschaftlicher Betreib, der in den 1960er Jahren als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich errichtet wurde. Flurstück 541/1 liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan "Obere Wiesen" (Dorfgebiet) und die dort ehemals vorhandene Hofstelle wurde abgerissen und es wurde eine Lagerhalle errichtet. Um eine Nachnutzung der ehemaligen Hofstellen zu ermöglichen bzw. für den dort ansässigen Betrieb Rechtssicherheit zu erlangen, möchte die Stadt Erbach hierzu einen Bebauungsplan aufstellen. Mit dem Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Voraussetzung für ein städtebaulich geordnetes Misch- und Gewerbegebiet geschaffen werden.

Zur Überprüfung des Vorhabens im Hinblick auf den Artenschutz wurde vorliegender Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt.

#### 1.2 Rechtliche Grundlagen

In Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 (Rs. C-98/03) u. a. zur Unvereinbarkeit des § 43 Abs. 4 BNatSchG a. F. mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie wurde das Bundesnaturschutzgesetz durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBI. I S. 2873) an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Die hinsichtlich des Artenschutzes relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind am 18. Dezember 2007 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das am 1. März 2010 in Kraft getreten ist, wurde im Wesentlichen das bisher geltende Artenschutzrecht der §§ 42 und 43 BNatSchG a. F. in die §§ 44 und 45 der Neufassung übernommen. Materielle Änderungen bezüglich des Artenschutzrechts ergeben sich mit dem neuen Bundesnaturschutzgesetz in folgendem Punkt:

Das im Rahmen der saP zu prüfende Artenspektrum wurde um die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten ("Verantwortungs"-)Arten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) erweitert und hinsichtlich der Schutzbestimmungen den europarechtlich geschützten Arten gleichgestellt (vgl. Nr. II). Diese Regelung ist jedoch derzeit noch nicht anwendbar, da erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Arten bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:



"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Diese Verbote wurden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- "1) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
- 2) Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- 3) Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- 4) Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.
- 5) Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen



Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich somit aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Tötungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Nachstellung, Fang, Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen

**Störungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Schädigungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

**Schädigungsverbot**: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Werden diese Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 8 BNatSchG erfüllt sein.



# 2. Vorhabensbeschreibung

#### 2.1 Untersuchungsraum

Auf der Vorhabensfläche sind eine Vielzahl von Biotoptypen bzw. Nutzungen vorhanden. Im Westen des Vorhabensgebietes (Oberdischinger Straße 23) befinden sich landwirtschaftliche Gebäude und ein Wohnhaus mit Garten. Des Weiteren sind südlich der Gebäude Lagerflächen für Holz etc. zu finden. Nördlich an die Gebäude grenzen eine geschotterte Hoffläche und eine Grünfläche (Rasen) an. Heckenstrukturen finden sich im Plangebiet zur Oberdischinger Straße hin. Im Osten der Scheune stehen drei Birken mit Stammdurchmessern bis zu 40 cm auf einer spontan bewachsenen Böschung. Flurstück 540/1 wird von einem landwirtschaftlichen Weg eingenommen, der die südlich liegenden landwirtschaftlichen Flächen anbindet. Südlich des Kreisverkehrs ist derzeit eine Wiese sowie Brachflächen vorhanden. Im Bereich der Brachflächen wurde ein Bodenlager eingerichtet, das unterschiedlich stark bewachsen ist. Folgende Gehölze sind auf dem Flurstück zu finden: entlang des Kreisverkehrs sind fünf junge Weißdorn-Hochstämme (Durchmesser bis max. 10 cm) sowie eine Winterlinde (Durchmesser ca. 15 cm) vorhanden und in Richtung Lagerhalle ein alter Apfel- und ein Walnussbaum.

Im Osten des Vorhabensgebietes befindet sich mittlerweile eine Lagerhalle mit umgebenden befestigten Park- und Rangierflächen. In Anlage 1 ist der Bestand dargestellt.



Abbildung 1: Luftbild vom Plangebiet; USG = rot umrandet, im Osten ist bereits die Lagerhalle vorhanden

#### 2.2 Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens

Durch das Vorhaben können sich folgende Auswirkungen auf Lebensräume und Artbestände ergeben:



#### 1. Baubedingte Auswirkungen (während der Bauphase)

- Störung der Organismen durch den Baubetrieb (Lärm, Erschütterung und Staub)
- Gefährdung des Vegetations- und Tierbestandes durch den Bau- und Fahrbetrieb
- Zerstörung bestehender Lebensräume durch Bauabwicklung (Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, etc.).
- Bodenverdichtung

#### 2. Dauerhafte Auswirkungen durch das Bauvorhaben

- Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung und Verdichtung durch Bebauungs- und Verkehrsflächen
- Verlust von Lebensräumen
- Zerschneidung von Leitstrukturen

# 3. Methodisches Vorgehen

Im Rahmen der saP müssen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der VS-RL berücksichtigt werden. Da die Vorhabensfläche zum überwiegenden Teil bebaut ist und die Gebäude umgenutzt bzw. teilweise abgerissen werden sollen, erfolgte eine Überprüfung der vorhandenen Bauten auf gebäudebewohnende Arten wie Fledermäuse und Vögel. Des Weiteren wurden die vorkommenden Stein- und Erdhaufen mit der angrenzenden Wiesenfläche auf mögliche Lebensräume für die Zauneidechse und die Bäume auf mögliche Baumhöhlen überprüft. Systematische Erhebungen der Arten wurden aufgrund der Lage in Ortsnähe, der bestehenden Bebauung und der eher geringwertigen Biotoptypen nicht durchgeführt.

#### 3.1 Vorprüfung und projektspezifische Abschichtung

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen diejenigen Arten keiner saP unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In einem ersten Schritt können dazu die Arten "abgeschichtet" werden, die aufgrund vorliegender Daten (hier: Brutvogelatlanten für Baden-Württemberg, Fledermausatlas, Amphibien- und Reptilienatlas, Artinformationen der LUBW) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können (vgl. Anlage 1, Tabelle zur projektspezifischen Abschichtung).

Da für Baden-Württemberg bisher keine Hinweise zur Aufstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und hier insbesondere zur Vorgehensweise bei der "Abschichtung" vorliegen, orientiert sich das methodische Vorgehen diesbezüglich an den fachlichen Hinweisen



der Obersten Bayerischen Baubehörde / Staatsministerium des Inneren<sup>1</sup>. Demnach kann das zu prüfende Artenspektrum reduziert werden, wenn folgende Kriterien (auf Baden-Württemberg angepasst) zutreffen, also, wenn:

- die Art im Großnaturraum entsprechend der Roten Liste Baden-Württembergs als ausgestorben, verschollen oder nicht vorkommend eingetragen ist,
- der Standort außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes liegt,
- der Lebensraum der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt
- die Wirkungsempfindlichkeit der Art vorhabensspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Die in Anlage 1 beigefügte Abschichtungstabelle wurde an die Rote Liste Baden-Württembergs angepasst. Dementsprechend wurde auch das Abschichtungskriterium Wirkungsempfindlichkeit an den Rote Liste-Status angepasst.

In einem weiteren Schritt werden die Lebensräume im Vorhabensgebiet erhoben. Auf dieser Basis können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können. Hierzu werden die modellierten Lebensstätten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert.

#### 3.2 Weitergehende Prüfschritte der saP

Folgende Schritte wurden bei der weitergehenden Prüfung der nach der Vorprüfung verbleibenden, potentiell betroffenen Arten durchgeführt:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG gegeben sind, falls ein Verbotstatbestand erfüllt ist.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Inneren (2013): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) – Fassung mit Stand 01/2013



# 4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

#### 4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### Fledermäuse

Konfliktpotenzial des Baugebiets mit den potentiell vorkommenden Fledermäusen

Die Gebäude wurden am 04. und 27.09.2018 auf ein Vorkommen von Fledermäusen hin überprüft. Die Scheune bietet mit der offenen Balkenkonstruktion und den aufgelegten Eternitplatten keine geeigneten Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse (Abb. 3). In der Backsteinwand sind zwar einige Spalten und Hohlräume vorhanden (Abb. 2), jedoch konnten auch hier keine Hinweise auf Fledermausvorkommen gefunden werden. Auch in den anderen Gebäuden konnten keine Hinweise auf ein Fledermausvorkommen gefunden werden. Die Bäume wurden auf Baumhöhlen kontrolliert; es wurden keine Höhlen im Untersuchungsgebiet festgestellt. Das Vorhabensgebiet dient dieser Artengruppe demnach allenfalls als Jagdhabitat.



Abbildung 2: Backsteinwand der Scheune





Abbildung 3: Dachkonstruktion der Scheune ohne Quartiersmöglichkeit für Fledermäuse

Prognose der Schädigungs- und Tötungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 3 kann aufgrund der fehlenden Quartiere ausgeschlossen werden.

#### Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es entstehen durch das Vorhaben zwar tagsüber Störungen durch Lärmemissionen, die sich jedoch nicht negativ auf die Fledermäuse auswirken, da sich diese dann in ihren Quartieren befinden. Ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 ist demnach nicht gegeben.

#### Reptilien

Im Vorhabensgebiet bietet lediglich der südwestlich des Kreisverkehrs gelegene Steinhaufen einen potenziell geeigneten Lebensraum für die Zauneidechse. Das Bodenlager eignet sich hingegen nicht als Lebensraum, da es keine Hohlräume oder Lücken zum Verstecken bietet. Bei der Begehung am 04.09.2018 konnten keine Zauneidechsen festgestellt werden, obwohl mit einem sonnigen Vormittag nach einer kühlen Nacht ideale Verhältnisse zur Aufnahme von Reptilien herrschten.



#### Amphibien

Es finden sich keine geeigneten Lebensräume für diese Artengruppe im Vorhabensgebiet, weshalb hier eine Abschichtung erfolgen kann.

#### Käfer

Aufgrund der Lage in unmittelbarer Ortsnähe und der derzeitigen Nutzung ist nicht vom Vorkommen saP-relevanter Käferarten auszugehen.

# Fische / Libellen / Tagfalter / Nachtfalter / Schnecken / Muscheln

Aufgrund der Lage in unmittelbarer Ortsnähe und der derzeitigen Nutzung ist nicht vom Vorkommen saP-relevanter Arten der oben genannten Gruppen auszugehen.

#### Gefäßpflanzen

Im Untersuchungsraum kommt keine nach Anhang IV, FFH-Richtlinie geschützte Art vor (Begehung Zeeb & Partner vom 04.09.2018).

# 4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)

#### Konfliktpotenzial des Baugebiets mit den vorkommenden Vogelarten

Aufgrund der Bebauung und der Lage am Ortsrand bietet die Vorhabensfläche lediglich Lebensraum für Vogelarten der Siedlungen. Die Hecken zur Oberdischinger Straße hin und die Einzelbäume könnten als Bruthabitat von gebüsch- oder baumbrütenden ubiquitären Siedlungsarten genutzt werden. Bei der Begehung der Gebäude wurden in der Scheune zwei alte Nester von Nischenbrütern, wie z.B. dem Hausrotschwanz gesichtet. Die Nester stammen allerdings nicht aus der diesjährigen Brutsaison, da sie mit Spinnweben überzogen waren. Schwalbennester sind an den Gebäuden nicht vorhanden, diesen Arten dient das Vorhabengebiet allenfalls zur Nahrungssuche. Für weitere gebäudebewohnende Arten wie Mauersegler, Eulen oder Turmfalken bieten die Gebäude keine geeigneten Nistmöglichkeiten.

Die übrigen Flächen im Vorhabensgebiet wie Wiese, Hausgarten, Acker und Brachflächen dürften dieser Artengruppe als Nahrungshabitat dienen.

# <u>Prognose der Schädigungs- und Tötungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</u>

Mit der geplanten Bebauung entfallen die möglichen Bruthabitate in den Hecken zur Oberdischinger Straße hin, in den weiteren Gehölzen und in der Scheune. Baumhöhlen wurden in denselben jedoch nicht festgestellt. Da im Umfeld des Vorhabens zahlreiche Gehölze vorhanden



sind und auch wieder Gehölze (vgl. Pflanzgebote im Umweltbericht) geplant sind, kann der Verlust der Bruthabiate ausgeglichen werden. Um auch direkt nach Abschluss der Bauarbeiten wieder Bruthabitate zur Verfügung zu stellen, wenn die gepflanzten Gehölze noch klein sind, wird als konfliktvermeidende Maßnahme empfohlen, zwei Vogelnistkästen im Umfeld der Hofstelle an den vorhandenen (z.B. im Süden) oder neugepflanzten Bäumen aufzuhängen.

Sowohl die Rodung der Gehölze als auch die Gebäudeabrisse müssen im Winterhalbjahr (1.10.–28.02.) durchgeführt werden, um keine Gelege zu zerstören.

Für die nahrungssuchenden Vogelarten ergeben sich keine Verbotstatbestände, da im Umfeld des Vorhabens ausreichend Ausweichhabitate zur Nahrungssuche vorhanden sind.

Bei Berücksichtigung der genannten konfliktvermeidenden Maßnahmen liegt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.

#### Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen durch Lärm und optische Reize während der Bauphase sind zu erwarten. Da jedoch die Baumfällungen und Gebäudeabrisse im Winterhalbjahr durchgeführt werden und die Vorhabensfläche von den nördlich der Oberdischinger Straße vorhandenen Habitaten (Obstwiese) durch die Straße getrennt ist, liegt hier kein Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.



# 5. Vorgezogene CEF-Maßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Bauvorhabens

#### 5.1 Vögel

	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<ul> <li>Rodung der Gehölze und Abriss der Gebäude im Winterhalbjahr.</li> <li>Aufhängen von zwei Nistkästen</li> </ul>
	CEF-Maßnahmen erforderlich:	

# 6. Zusammenfassung

Am südlichen Ortsrand von Erbach-Ringingen soll ein Misch- und Gewerbegebiet entstehen. Derzeit befindet sich dort u.a. ein landwirtschaftlicher Betreib, der in den 1960er Jahren als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich errichtet wurde. Der östliche Teil des Vorhabensgebietes liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan "Obere Wiesen" (Dorfgebiet). Die dort ehemals vorhandene Hofstelle wurde abgerissen und es wurde eine Lagerhalle errichtet. Um eine Nachnutzung der ehemaligen Hofstellen zu ermöglichen bzw. für den dort ansässigen Betrieb Rechtssicherheit zu erlangen, möchte die Stadt Erbach hierzu den Bebauungsplan "Mischgebiet südlich Oberdischinger Straße" aufstellen.

Da es in Baden-Württemberg bisher nur Hinweise zur Behandlung von Einzelarten bei der saP gibt, orientiert sich die Methodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung an den fachlichen Hinweisen der Obersten Bayerischen Baubehörde / Staatsministerium des Inneren. Es werden die Anhang IV – Arten der FFH- Richtlinie und die europäischen Vogelarten betrachtet.

Das Vorhabensgebiet wurde auf Lebensräume für Fledermäuse, Vögel und die Zauneidechse kontrolliert. Es konnten lediglich geeignete Strukturen für die Artengruppe Vögel festgestellt werden. Geeignete Habitate für Fledermäuse und Zauneidechsen finden sich im Vorhabensgebiet nicht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass unter Beachtung der konfliktvermeidenden Maßnahmen durch das geplante Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.



### 7. Literatur

- Hölzinger, J. (1997) (Hrsg.): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Inneren (2013): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) Fassung mit Stand 01/2013
- Trautner, J., Lambrecht, H., Mayer, J. & Hermann, G. (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis online, Heft 1. www.naturschutzrecht.net.